



Gemeinde Lampenberg
Kanton Basel-Landschaft

Einwohnergemeinde Lampenberg
Hauptstrasse 40
4432 Lampenberg

☎ 061/951 25 00

☎ 061/953 90 31

✉: gemeinde@lampenberg.ch

Homepage: www.lampenberg.ch

Reglement über die Feuerungskontrolle der Einwohnergemeinde 4432 Lampenberg

vom 14. Dezember 2005

Gültig ab 1. Januar 2006

Die Einwohnergemeindeversammlung, gestützt auf § 46 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970, beschliesst:

A ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt, ergänzend zur kantonalen Verordnung über die Öl- und Gasfeuerungskontrolle der Gemeinden vom 8. September 1992, die Kontrolle der Öl- und Gasfeuerungsanlagen nach Anhang 3 der Luftreinhalte-Verordnung vom 16. Dezember 1985 (LRV) mit einer Feuerungswärmeleistung (FWL) bis 1000 kW.

§ 2 Aufgaben der Anlagebesitzerinnen und -besitzer

¹Die Anlagebesitzerinnen und -besitzer sind für die korrekte Betreuung ihrer Feuerungsanlagen verantwortlich. Sie sind insbesondere für die fristgerechten Meldungen der Kontrollen und deren Resultate an die Gemeinde (gem. § 5) verantwortlich.

²Die Anlagebesitzerinnen und -besitzer haben den Messpersonen ungehinderten Zugang zu den Feuerungsanlagen zu gewähren, ihnen die notwendigen Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

§ 3 Einhaltung der Grenzwerte

¹Überschreitet eine Anlage die Grenzwerte, muss sie einreguliert werden.

²Die Grenzwerte richten sich nach der LRV und nach § 3 der kantonalen Verordnung über die Öl- und Gasfeuerungskontrolle der Gemeinden.

B ABLAUF DER MESSUNGEN UND MELDEFRISTEN

§ 4 Allgemeines

¹Die Feuerungsanlagen sind nach der Luftreinhalte-Verordnung alle zwei Jahre zu kontrollieren. Die Kontrollmessungen können durch das amtliche Messpersonal der Gemeinde oder im Rahmen von Servicearbeiten durch autorisierte, private Servicefirmen (gem. § 13) durchgeführt werden.

²Die Messungen müssen nach den Empfehlungen des BUWAL, dem Handbuch für die Feuerungskontrolle und allfälligen ergänzenden Weisungen des Lufthygieneamtes beider Basel durchgeführt werden.

³Bei Neuanlagen ist insbesondere zu kontrollieren, ob Brenner und Kessel einen Konformitätsnachweis oder eine Typenprüfung aufweisen und je ein Typenschild angebracht ist.

§ 5 Mitteilung der Messresultate an die Gemeinde

¹Die Messresultate sind der Gemeinde auf einem vollständig ausgefüllten, branchenüblichen Servicerapportformular mitzuteilen. Auf dem Rapportformular sind insbesondere festzuhalten: Datum der Messung, Standort der gemessenen Anlage, Messwerte, Brenner- und Kesseltyp, Procal-Nr. und Unterschrift der Messperson.

²Führt Personal einer Servicefirma die Messungen durch, so sind der Gemeinde einzureichen:

- Das Rapportformular gemäss Absatz 1
- Der Messwertstreifen des Messgerätes
- 2 mal 1 Messwertstreifen des Messgerätes

- 2 mal 1 Russfilter mit je 1 Russmessung
- Die Identität des Messgerätes inkl. Überwachungsnachweis (gem. § 15)

³Die Anlagebesitzerinnen und -besitzer sind für die Meldung der Resultate der Kontrollmessung an die Gemeinde verantwortlich.

⁴Werden der Gemeinde die Messresultate nicht korrekt gemeldet, so führt das amtliche Messpersonal die entsprechenden Messungen durch.

§ 6 Orientierung der Anlagebesitzerinnen und -besitzer

Die Gemeinde orientiert die betroffenen Anlagebesitzerinnen und -besitzer über die Kontrollpflicht während der folgenden Messperiode.

§ 7 Wahl des Messpersonals¹⁾

Die Anlagebesitzerinnen und -besitzer, welche die Feuerungskontrolle durch eine Servicefirma durchführen, können das amtliche Formular bis 30. September vor der entsprechenden Messperiode gegen eine Bearbeitungsgebühr auf der Gemeinde beziehen. Alle anderen Feuerungsanlagen werden vom amtlichen Personal mit der Reinigung der Anlage gemessen.

§ 8 Periodische Kontrollmessung und Nachmessung

¹Führt das amtliche Messpersonal die periodische Kontrollmessung durch, so verfügt es bei Überschreitung der Grenzwerte die Einregulierung der Feuerungsanlage. Es setzt dazu in der Regel eine Frist von 30 Tagen. Nach der Einregulierung führt eine Servicefirma eine Nachmessung durch und meldet die Messresultate der Gemeinde innerhalb von 10 Tagen nach erfolgter Nachmessung.

²Führt eine Servicefirma die periodische Kontrollmessung durch, so kann sie bei Überschreitung der Grenzwerte die Einregulierung und Nachmessung mit dem Einverständnis der Anlagebesitzerin oder des Anlagebesitzers im Anschluss an die Kontrollmessung vornehmen.

³Die Messungen sind so durchzuführen, dass die Resultate mit dem amtlichen Formular bis zum 28. Februar der entsprechenden Heizperiode bei der Gemeinde gemeldet sind. Die Servicefirmen führen ihre Messungen vom 1. Oktober bis zum 28. Februar aus. Vorgängige und nachträgliche Messungen werden nicht akzeptiert.

⁴Wird das Messresultat der durch eine Servicefirma vorgenommenen Kontrollmessung innert der nach Absatz 3 festgelegten Frist nicht eingereicht, führt das Kontrollpersonal der Gemeinde die Kontrollmessung ohne weitere Fristgewährung durch.

⁵Ist die Anlagebesitzerin oder der -besitzer mit der Beurteilung der Servicefirma nicht einverstanden, kann sie oder er eine gebührenpflichtige Messung durch das Kontrollpersonal der Gemeinde verlangen.

§ 9 Sanierungsverfügungen

¹Können die Grenzwerte trotz Einregulierung nicht eingehalten werden, so verfügt der Gemeinderat die Sanierung der Feuerungsanlage. Er setzt dafür in der Regel eine Frist von 2 Jahren. Verursacht die Feuerungsanlage in der Umgebung übermässige Immissionen, so verkürzt der Gemeinderat die Sanierungsfrist.

²Der Gemeinderat kann die Sanierungsfrist in begründeten Fällen auf höchstens 10 Jahre verlängern, wenn die Grenzwerte für den Abgasverlust überschritten sind und deshalb der Heizkessel ersetzt werden muss. Im Rahmen der periodischen Kontrollen und Nachregulierungen muss indessen sichergestellt werden, dass die Emissionen und Abgasverluste so gering wie möglich bleiben.

³Der Abschluss der Sanierungsarbeiten ist der Gemeinde umgehend zu melden. Kann die Feuerungsanlage innerhalb der Sanierungsfrist nicht saniert werden, so hat die Anlagebesitzerin/der Anlagebesitzer dies der Gemeinde vor Ablauf der Sanierungsfrist zu melden.

⁴Die Bestimmungen von § 9 Absatz 2 gelten als Übergangsbestimmung auch für Anlagen bis Jahrgang 1992, welche die Grenzwerte der LRV nicht erfüllen.

§ 10 Stilllegung von Anlagen

Werden die Grenzwerte nach Ablauf der Sanierungsfrist noch nicht eingehalten, so verfügt der Gemeinderat die Stilllegung der Anlage.

§ 11 Abnahmemessungen bei Neuanlagen und sanierten Anlagen

Abnahmemessungen (1. Messung) bei sanierten Anlagen und Neuanlagen dürfen nur durch das amtliche Messpersonal durchgeführt werden.

§ 12 Vollzugskontrolle durch die Gemeinde

¹Die Servicefirmen sind gegenüber der Gemeinde für die Durchführung der Vollzugskontrolle auskunftspflichtig.

²Die Gemeinde kontrolliert mittels Stichproben insbesondere:

- Die Zulassungsberechtigung der Messpersonen und der Messgeräte.
- Die Messresultate der von den Servicefirmen durchgeführten Messungen.

³Zeigt die Stichprobenmessung an, dass die Feuerungsanlage die Grenzwerte nicht einhält, so verfügt das amtliche Messpersonal erneut die Einregulierung der Feuerungsanlage und setzt dafür in der Regel eine Frist von 30 Tagen. Das weitere Vorgehen richtet sich nach § 8 Absatz 1 dieses Reglements.

C MESSPERSONAL UND -GERÄTE

§ 13 Anforderungen an das Messpersonal

¹Zur Durchführung der Feuerungskontrolle sind Personen mit folgenden Ausbildungen zugelassen:

- Feuerungskontrolleurin bzw. -kontrolleur mit Eidg. Fachausweis (FK);
- Diplomierte Fachfrau bzw. diplomierter Fachmann für Wärme und Feuerungs-technik (HFWFC);
- Feuerungsfachfrau bzw. -fachmann mit Eidg. Fachausweis (FF) mit Nachschulung "BUWAL-Messung";
- Kaminfegermeisterin bzw. -meister (KFM) mit Nachschulung "BUWAL-Messung";
- und weitere vom Lufthygieneamt beider Basel zugelassene Fachleute.

²Die Messungen müssen persönlich vorgenommen werden und dürfen nicht an Drittpersonen delegiert werden.

§ 14 Wahl des amtlichen Messpersonals

Das amtliche Messpersonal der Gemeinde wird vom Gemeinderat gewählt. Der Gemeinderat kann dem amtlichen Messpersonal auch das ganze administrative Verfahren übertragen.

§ 15 Anforderungen an die Messgeräte

¹Für amtlich anerkannte Messungen dürfen nur die vom Eidg. Amt für Messwesen (EAM) typengeprüften Messgeräte verwendet werden.

²Die Messgeräte müssen jährlich revidiert und von den vom EAM zugelassenen Labors kontrolliert werden.

D SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 16 Gebühren

¹Die Gemeinde berechnet den Anlagebesitzerinnen und -besitzern kostendeckende Gebühren für die vom amtlichen Messpersonal durchgeführte/n

- periodischen Kontrollmessungen;
- zweite und jede weitere Stichprobenmessung pro Feuerungsanlage, falls die Stichprobenmessung das von der Servicefirma gemeldete Messresultat nicht bestätigt;
- Bearbeitungsgebühr für die administrativen Kosten für die durch Servicefirmen vorgenommenen Messungen.

²Die Höhe der Gebühren ist im Anhang zu diesem Reglement festgelegt.

³Ausserordentliche Aufwendungen können nach Aufwand in Rechnung gestellt werden.

§ 17 Strafbestimmungen

¹Wer vorsätzlich oder fahrlässig die Vorschriften dieser Verordnung missachtet, kann vom Gemeinderat mit einer Busse bis zu CHF 1'000.-- bestraft werden. Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz und dem Verwaltungs- und Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Lampenberg.

²Vorbehalten bleiben Strafbestimmungen der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung.

§ 18 Rechtsmittel

¹Gegen Einregulierungsverfügungen des amtlichen Kontrollpersonals kann innert 10 Tagen ab Erhalt beim Gemeinderat schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

²Gegen Sanierungs- und allgemeine Verfügungen des Gemeinderates kann innert 10 Tagen ab Erhalt beim Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden. Das Verfahren vor dem Regierungsrat ist kostenpflichtig.

§ 19 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Reglement vom 13. Dezember 2000 über die Kontrolle der Ölfeuerungen wird aufgehoben.

§ 20 In-Kraft-Treten

Der Gemeinderat bestimmt das Inkrafttreten, nachdem das Reglement von der Bau- und Umweltschutzdirektion genehmigt worden ist.

Von der Einwohnergemeindeversammlung Lampenberg am 14. Dezember 2005 beschlossen.

Der Präsident:
Hans Schlumpf

Der Schreiber:
Max Gysin

Genehmigt durch die Bau- und Umweltschutzdirektion Basel-Landschaft mit Entscheid Nr. 165 vom 28. April 2006.

¹⁾Neufassung gemäss Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung vom 16. Dezember 2009; genehmigt durch die Bau- und Umweltschutzdirektion mit Entscheid Nr. 79 vom 3. März 2010

Anhang zum Reglement über die Feuerungskontrolle der Einwohnergemeinde 4432 Lampenberg

Anhang 1: Tarifordnung²⁾

Alle Preise in CHF exkl. Mehrwertsteuer

1. Ordentliche Kontrollmessung

- | | | |
|----|---|-----------|
| a) | Messkosten Einstoffbrenner; ordentliche Kontrolle | CHF 70.-- |
| b) | Messkosten Mehrstufen- und Mehrstoffbrenner | |
| | - ordentliche Kontrolle pro Brennstoffart | CHF 75.-- |
| | - jede weitere Leistungsstufe | CHF 58.-- |

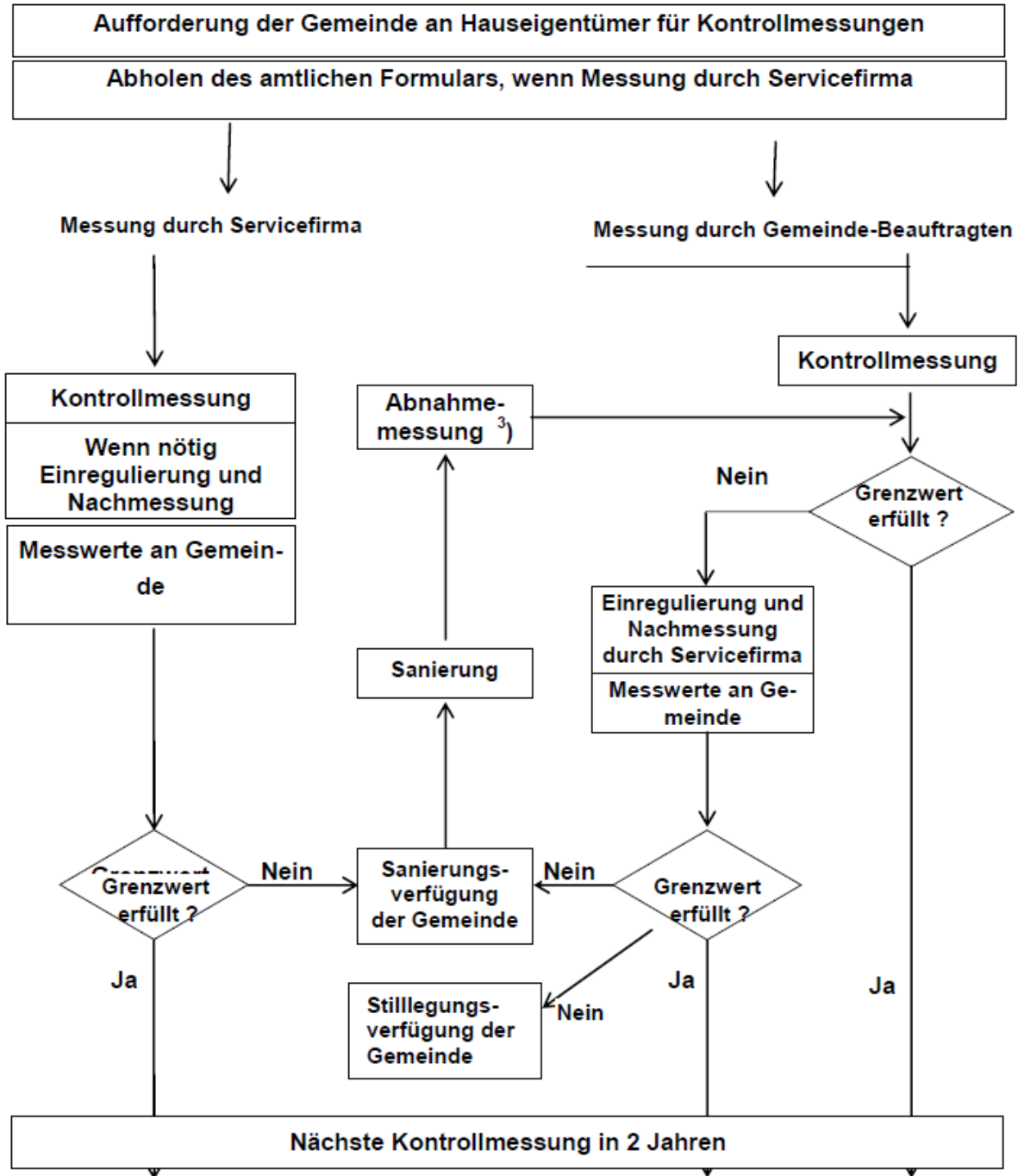
2. Zuschläge

- | | | |
|----|---|--------------|
| a) | Gebühreneinzug per Rechnung, Zuschlag pro Rechnung | CHF 10.-- |
| b) | Ölanalyse | nach Aufwand |
| c) | Stichprobenmessungen | |
| | - ohne Beanstandung | gratis |
| | - mit Beanstandung | CHF 73.-- |
| d) | Messung durch Servicefirmen | |
| | - Bearbeitungsgebühr pro Anlage | CHF 45.-- |
| e) | Spezielle Zeitaufwendungen und Arbeitsgänge,
pro Viertelstunde | CHF 20.-- |

²⁾Beschluss des Gemeinderates vom 5. Dezember 2005 (Geschäft Nr. 2005/40/944) und der
Einwohnergemeindeversammlung vom 16. Dezember 2009

Anhang 2

Ablaufschema über die Feuerungskontrolle



³⁾Abnahmemessungen (1. Messung) bei sanierten Anlagen und Neuanlagen dürfen nur durch das amtliche Messpersonal durchgeführt werden.